

Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 150/72

Urteil

Zugestellt am
8. Mai 1973

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n, die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter L e n z und Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. April 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e:

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger bei seiner Ehefrau aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt war.

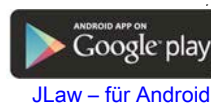
Der Kläger betrieb nach dem zweiten Weltkrieg ein Café und - seit 1954 - eine Weinstube. Wegen hoher Verschuldung mußte er 1957 den Offenbarungseid leisten und die Weinstube verkaufen. Eine anschließend von ihm gepachtete Bundesbahn-Gaststätte, eine andere später gepachtete Gaststätte sowie ein seit etwa 1962 betriebenes Milchgeschäft wurden jeweils auf den Namen seiner Ehefrau eingetragen. Der Kläger war in den Betrieben, ohne ein eigenes Gehalt zu beziehen, mit tätig.

Etwa im Jahre 1964 eröffneten der Kläger und seine Ehefrau einen Kunststoffbetrieb als Großhandel und als Regenerierbetrieb. Der Kläger hatte sich zuvor in Lehrgängen die erforderlichen technischen Kenntnisse angeeignet. Der Betrieb wurde unter dem Namen der Ehefrau geführt. Am 1. März 1969 unterschrieb der Kläger - nicht jedoch seine Ehefrau - auf Anraten eines Steuerbevollmächtigten einen "Arbeitsvertrag", nach welchem der Kläger den technischen Betriebsablauf zu überwachen habe und ein Gehalt sowie eine Gratifikation erhalte. Lohn- und Kirchensteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge werden für den Kläger vom 1. März 1969 an abgeführt. In dem gegenüber der Beklagten abgegebenen Lohnnachweis für 1969 sind die übrigen mithelfenden Familienangehörigen aufgeführt, nicht jedoch der Kläger; für 1970 sind auch die übrigen Familienangehörigen nicht angegeben.

Nach einem Unfall der Ehefrau des Klägers hatte die Beklagte im Jahre 1968 und nochmals am 23. Februar 1970 mitgeteilt,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

- 3 -

für Unternehmer und deren im Unternehmen tätige Ehegatten bestehe keine Pflichtversicherung, jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Von dieser Möglichkeit haben der Kläger und seine Ehefrau keinen Gebrauch gemacht.

Am 13. März 1970 erlitt der Kläger bei Arbeiten im Kunststoffbetrieb einen Beinbruch.

Durch Schreiben vom 25. März 1970 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er gehöre als Ehemann der Unternehmerin nicht zu dem gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis; zugleich forderte die Beklagte die aus Anlaß des Unfalls vom 13. März 1970 aufgewendeten Kosten (in Höhe von 10,20 DM) zurück.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben.

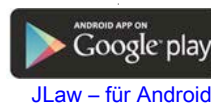
Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat nach Vernehmung der Ehefrau des Klägers dem Antrag des Klägers entsprechend die Beklagte durch Urteil vom 21. Mai 1971 unter Aufhebung des Bescheides vom 25. März 1970 dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger Unfallentschädigung zu gewähren. Der Kläger habe nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz gestanden, da er mit seiner Ehefrau einen wirksamen Arbeitsvertrag geschlossen habe.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 27. April 1972 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert gewesen. Er sei vielmehr ebenso wie schon viele Jahre vor der Abfassung des sogenannten Arbeitsvertrages in diesem Betrieb tätig gewesen und übe zusammen mit seiner Ehefrau eine rein unternehmerische Tätigkeit aus. Er sei nicht "aufgrund" eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt gewesen, und daran sowie in der Art seiner Tätigkeit habe sich durch die Abfassung des Vertrages nichts geändert. Die Beklagte bezweifle zu Recht, daß durch die Anfertigung des als Arbeitsvertrag bezeichneten und nur einseitig vom Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

selbst unterschriebenen Schriftstückes vom 1. März 1969 ein echtes Arbeitsverhältnis habe begründet werden sollen, zumal da der Kläger erklärt habe, er könne nicht sagen, warum seine Ehefrau diesen Vertrag nicht unterschrieben habe, und der Kläger darüber hinaus in den einschlägigen Lohnnachweisen nicht als Arbeitnehmer geführt sei. Auch bei der informatorischen Anhörung des Klägers habe über das Zustandekommen dieses Vertrages eine Klärung nicht erzielt werden können. Eindeutig klargestellt sei jedoch, daß die Ehegatten ihre verschiedenen Unternehmen stets gemeinsam betrieben und die Ehefrau als alleinige Unternehmerin erst eingetragen worden sei, nachdem der Kläger selbst wegen Überschuldung der früheren Betriebe den Offenbarungseid habe leisten müssen. Geklärt sei, daß sich die Tätigkeit des Klägers, abgesehen von der Mehrarbeit durch die Anschaffung zusätzlicher Maschinen ab 1968 in keiner Weise von der vor Anfertigung des Vertrages ausgeübten Tätigkeit unterschieden habe, und daß der Lebensunterhalt der Eheleute in gleicher Weise aus dem Unternehmen gemeinsam bestritten worden sei. Das SG habe übersehen, daß es unfallrechtlich nicht auf das Vorliegen eines Formalvertrages ankomme, sondern daß allein die objektiv ausgeübte Tätigkeit dafür maßgebend sei, ob ein Unternehmerverhältnis oder ein Arbeitnehmerverhältnis bestehe. Allein durch Äußerlichkeiten - wie den Abschluß eines Formalvertrages - könne ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis, welches das entscheidende Kriterium für das Vorliegen eines Arbeitnehmerverhältnisses im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) darstelle, nicht begründet werden. Zwar habe das SG ausgeführt, durch "Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen" sei der Kläger in eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zur Betriebsinhaberin gekommen; jedoch entbehre gerade diese Annahme jeglicher näheren Erläuterung. In dem sogenannten Vertrag sei außer von Rechten des Klägers nur von der einzigen Verpflichtung die Rede, daß er den technischen Betriebsablauf zu über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wachen habe. Nach der Beweislage habe der Kläger dies aber in gleicher Weise auch schon vor Abfassung des Vertrages getan, zumal da seine Ehefrau keinerlei technische Kenntnisse besitze. Inwiefern er hierdurch für seine Person in eine wirtschaftliche Abhängigkeit geraten sein solle, lasse das Ersturteil nicht erkennen. Eine persönliche Abhängigkeit des Klägers von seiner Ehefrau habe keinesfalls bestanden. Als Unternehmer oder Mitunternehmer sei stets derjenige zu erachten, dem die Vorteile des Betriebes zugute kämen; dieser Sachverhalt sei beim Kläger im vollen Umfange gegeben. Die Erwerbstätigkeit und der Erwerbserfolg des Klägers mit der typischen Form des Unternehmergewinns hätten ganz eindeutig unternehmerischen, aber keineswegs lohn- und weisungsabhängigen Charakter. Er könne infolgedessen unfallrechtlich auch nur als Unternehmer oder Mitunternehmer angesehen werden.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Das LSG hätte aufgrund seiner Sachaufklärungspflicht den in der mündlichen Verhandlung zugegen gewesenen Sohn des Klägers als Zeugen über den Vertragsschluß, die Geschäftsführung und den Betriebsablauf hören müssen. Die beeidete Aussage der Ehefrau des Klägers vor dem SG habe das LSG überhaupt nicht gewürdigt. Die Zeugin habe bekundet, daß der Vertrag vom 1. März 1969 mit dem Kläger abgesprochen und tatsächlich zustandegekommen, nicht etwa fingiert sei. Aus ihrer Aussage folge auch, daß der Kläger weisungsgebunden gewesen sei. Der Kläger sei somit Arbeitnehmer geworden. Dem stehe nicht entgegen, daß er vor der durch den Vertragsabschluß eingetretenen Zäsur eine andere Stellung im Betrieb innegehabt habe; durch den Vertrag hätten die Eheleute zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger im Gegensatz zu den vorausgegangenen Verhältnissen als echter Arbeitnehmer in den Betrieb habe eingegliedert werden sollen. Anderenfalls hätte kein Anlaß bestanden, den Vertrag zu schließen. Aus der ehelichen Lebensgemeinschaft - nicht aus der Stellung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Klägers im Betrieb - habe sich die Verpflichtung ergeben, die Kosten der Haushaltsführung und des Unterhalts sowohl aus den Einkünften der Ehefrau als Inhaberin wie des Klägers als Arbeitnehmer zu bestreiten. Die Auffassung des LSG hätte zur Folge, daß ein im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Unternehmers nie eine echte Arbeitnehmerstellung einnehmen könne.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG Nürnberg vom 21. Mai 1971
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die hierfür erforderlichen Einverständniserklärungen der Beteiligten liegen vor (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen, dabei allerdings in den Gründen des Urteils nicht beachtet, daß eine Sachentscheidung nicht getroffen werden konnte, soweit der Kläger sich gegen die Forderung der Beklagten auf Zahlung der von ihr aus Anlaß des Unfalls aufgewendeten Kosten wendet. Bei einem Streit über die Rückforderung der - nach der Meinung des



- 7 -

Versicherungsträgers - zu Unrecht gezahlten Leistungen (§ 628 RVO) muß nach § 79 Nr. 1 SGG ein Vorverfahren stattfinden (vgl. BSG in SozR Nr. 12 zu § 79 SGG). Die Klage ist deshalb, da das hier erforderliche Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden ist, insoweit unzulässig. Dies ist bei zulässiger Revision auch ohne Verfahrensrüge - von Amts wegen - zu berücksichtigen (vgl. BSG 8, 3, 9; 15, 65, 67 m.w.N.).

Mit ihrer schriftlichen Erklärung vom 25. März 1970, sie könne für die Folgen des Unfalls nicht eintreten, da der Kläger als Ehemann der Unternehmerin nicht zu dem aufgrund der RVO versicherten Personenkreis gehöre, hat die Beklagte - durch einen den Kläger beschwerenden Verwaltungsakt - zugleich Entschädigungsleistungen abgelehnt. Insoweit ist die Klage zulässig.

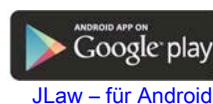
Da der Kläger nicht als Unternehmer oder als im Unternehmen tätiger Ehegatte freiwillig der Unfallversicherung beigetreten war (§ 545 Abs. 1 RVO), könnte er nur nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden haben.

Das LSG hat mit Recht geprüft, ob der Kläger aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in dem auf den Namen seiner Ehefrau eingetragenen Unternehmen tätig gewesen ist. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß auch der bei seinem Ehegatten aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall Versicherten gehört (SozR Nr. 31 zu § 539 RVO). Er hat allerdings hervorgehoben, daß die Ernsthaftigkeit eines solchen Arbeitsverhältnisses nach den tatsächlichen Umständen eindeutig nachgewiesen sein muß und jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob eindeutige Grundlagen für die Annahme eines echten Arbeitsverhältnisses gegeben sind.

Die Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats voraus, daß eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber vorliegt. Dabei steht als charakteristisches Merkmal die per-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sönliche Abhängigkeit, die in der Regel eine wirtschaftliche Abhängigkeit nach sich zieht, im Vordergrund. Allgemein je nach Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit sowie speziell im Verhältnis zwischen Ehegatten können die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit allerdings in unterschiedlichem und geringerem Maße ausgebildet und trotzdem die Voraussetzungen eines echten Beschäftigungsverhältnisses gegeben sein. Wie das LSG zutreffend angenommen hat, richtet sich die Frage, ob jemand als versicherter Arbeitnehmer i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO anzusehen ist, entsprechend einem im Recht der Sozialversicherung allgemein geltenden Grundsatz nicht so sehr nach den von den Vertragsparteien gewählten Bezeichnungen oder der zivilrechtlichen Erscheinungsform der Vereinbarungen als vielmehr nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse sowie der Art der Tätigkeit. Sofern Merkmale sowohl abhängiger wie selbständiger Tätigkeit gegeben sind, ist das Gesamtbild maßgebend, durch welches die Tätigkeit ihr Gepräge erhält.

Das LSG hat die hiernach für die Entscheidung in Betracht zu ziehenden Umstände berücksichtigt und ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Verfahrensvorschriften angenommen, daß der Kläger nicht bei seiner Ehefrau aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses tätig gewesen ist. Aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens hat das LSG die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger auch nach der Abfassung des sogenannten Arbeitsvertrages in tatsächlicher Hinsicht im wesentlichen dieselbe Stellung in dem – wegen seiner hohen Verschuldung auf den Namen seiner Ehefrau angemeldeten – Unternehmen beibehalten hat wie zuvor. Die Annahme, daß der Kläger insbesondere nicht in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Ehefrau eingetreten ist, findet in den tatsächlichen Feststellungen des LSG ihre Rechtfertigung. Gegen diese Feststellungen sind durchgreifende Revisionsrügen nicht erhoben worden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-9-

- 9 -

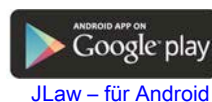
Die Rüge, das LSG hätte den bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Sohn des Klägers als Zeugen vernehmen müssen, entbehrt schon der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG erforderlichen Angabe, welche Tatsachen der Sohn des Klägers bekundet haben würde. Die Ausführungen des LSG, über das Zustandekommen des Vertrages vom 1. März 1969 habe - auch durch die Anhörung des Klägers - eine Klärung nicht erzielt werden können, beziehen sich, wie dem Gesamtinhalt der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, ersichtlich auf die - auch von dem Kläger und seiner als Zeugen vernommenen Ehefrau nicht klar beantwortete - Frage, weshalb der sogenannte Arbeitsvertrag nur vom Kläger, nicht jedoch von seiner Ehefrau unterschrieben worden ist.

Die Aussagen der Ehefrau des Klägers hat das LSG zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben und gewürdigt; es hat jedoch die im Tatbestand des Urteils allgemein in Bezug genommenen Bekundungen im Rahmen des Gesamtergebnisses des Verfahrens berücksichtigt. Allerdings hat das LSG den die Behauptungen des Klägers bestätigenden Angaben der Ehefrau des Klägers - der Vertrag sei mit dem Kläger abgesprochen worden, nicht fingiert und rückdatiert, der Kläger habe das vereinbarte Entgelt erhalten, Lohn- und Kirchensteuern seien abgeführt worden -, keine für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses entscheidende Bedeutung beigemessen, da der Kläger nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse bei seiner Tätigkeit im Unternehmen nicht von seiner Ehefrau persönlich und wirtschaftlich abhängig gewesen sei. Dies läßt einen Rechtsirrtum oder einen Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze nicht erkennen.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)